

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Auskragungen
- Einstellplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 26. MAI 1960.
M. M. M.
Stadtplanungsamt

Aufgestellt: Hamburg, den
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 9. MAI 1960
(GVBl. 1960 Seite 321)
In Kraft getreten am 18. MAI 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Behnkenkammer - Auf dem Königslande - Holzmühlen-
straße - Walddörferstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

1.1 Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

1.2 Der Durchführungsplan bestimmt ein Geschäftsgebiet mit einer Geschoßflächenzahl von 1,5 (Index).

Die Geschoßflächenzahl ergibt die zulässige Brutto-Geschoßfläche für alle Vollgeschosse im Sinne der Baupolizeiverordnung, wenn man sie mit der Fläche des Baugrundstücks vervielfacht.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1, G1g) 5,0 m,

2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,

2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,

2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern (einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

X 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

2.8 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkade auf öffentlichem Grund entsprechend den Straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. 10. 1920

Haase
Technischer Inspektor